

§35 Sonderrechte

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung sind die Bundeswehr, die Bundespolizei, **die Feuerwehr**, der Katastrophenschutz, die Polizei und der Zolldienst befreit, soweit das zur Erfüllung **hoheitlicher Aufgaben** **dringend** geboten ist.

(4) Die Beschränkung der Sonderrechte durch die Absätze 2 und 3 **gelten nicht** bei Einsätzen anlässlich von Unglücksfällen, Katastrophen und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sowie in den Fällen der Artikel 91 und 87a Abs. 4 des Grundgesetzes sowie im Verteidigungsfall und im Spannungsfall.

(5a) **Fahrzeuge des Rettungsdienstes** sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.

(8) Die Sonderrechte dürfen **nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung** ausgeübt werden.

§38 Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht

(1) Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf **nur** verwendet werden, **wenn höchste Eile geboten** ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten.

Es ordnet an:

"Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen".

(2) Blaues Blinklicht allein darf nur von den damit ausgerüsteten Fahrzeugen und nur zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen, bei Einsatzfahrten oder bei der Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden verwendet werden.

Alarm- und Ausrückeordnung AAO der FF Wehen

	Einsatzstichwort	Meldebild	Mindestmaßnahme
F1	Feuer klein innerorts	brennt –PKW, -Mülltonne, -Gerümpel, - Grasfläche	TLF 16 oder LF 8 (HDL) Mind. Staffel-Besatzung
F2	Feuer klein außerorts	brennt –PKW, -Mülltonne, -Gerümpel, - Grasfläche	TLF 16 LF8 + FwA-Schlauch mind. 1/3,
F3	Feuer mittel	-Zimmerbrand, -Kellerbrand, -Rauch aus Wohnung brennt -Wohngebäude, -Dachstuhl, -Wald	TLF 16 ELW mind. 1/1 LF8 + FwA-Schlauch mind. 1/5,
F4	Feuer groß	Brand in ausgedehnten Gebäuden Kleine Gewerbebetriebe -Schreinerei, -Lagerplätze, Produktions- und Lagergebäude	TLF 16 ELW mind. 1/1 LF8 + FwA-Schlauch 1/8
ICE	Einsatz auf der ICE Strecke	ELW-Besatzung mind. Gruppenführer mit Sprechfunkausbild. LF <u>mit</u> Atemschutzgeräteträgern	ELW 1 mind. 1/3 LF 8 + Besatzung MTF Hahn 19
H1	Hilfeleistung klein	-Tierrettung, -Türöffnung, -Gegenstand auf Fahrbahn, -VU ohne Menschenrettung, -Unterstützung RD, -Baum a. Straße -Ölspur, -Wasserrohrbruch, -Wasser im Keller -kleinere Mengen gefährliche Flüssigkeiten - Einweisung von Hubschraubern	LF 8 mind. 1/3 LF 8 + FwA-Nachschub, mind. 1/5 LF 8 + ELW mind. 1/1 ELW mind. 1/1 + TLF 16
H2	Hilfeleistung groß	-LKW umgestürzt, -Bauunfall, -Gerüsteinsturz, Verpuffung o. Explosion <u>ohne</u> Folgebrand	LF 8 mind. 1/5 + ELW mind. 1/0 RW 1 (Hahn 52)
H3	VU eingekl. Person	- VU mit eingeklemmter Person, - Menschenrettung mit Rettungsschere/Schneidgerät	LF 8 mind. 1/5 + ELW mind. 1/0 TLF 16 RW 1 (Hahn 52)
HG	Gefahrguteinsatz	Unfall mit Chemikalien; -große Mengen Benzin, Säure, usw. Austritt von Gefahrstoffen, Gasgeruch, Gastanks, Gastankzug	ELW m. Messtechnik, mind. 1/2 TLF 16, mind. 1/1